

3634/AB-BR/2021
vom 21.12.2021 zu 3929/J-BR
Bundesministerium
Finanzen bmf.gv.at

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsident
des Bundesrates
Dr. Peter Raggel
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.743.892

Wien, 21. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage
Nr. 3929/J-BR vom 21. Oktober 2021 der Bundesräte Dominik Reisinger, Kolleginnen und
Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Mit Stand Ende November 2021 wurden im Sinne des KIG 2020 insgesamt 814,5 Mio. Euro an Zweckzuschüssen an 1.853 Gemeinden ausbezahlt. Das bedeutet, dass bis zum Ende des KIG 2020 noch 185,5 Mio. Euro von den jeweiligen Gemeinden abholbar sind. Dieser Summe an ausbezahlten Zweckzuschüssen stehen mit Stand 30. November 2021 unterstützte Investitionen in der Höhe von rund 3,089 Mrd. Euro gegenüber. Die Daten zu den einzelnen Gemeinden sind der beiliegenden Tabellen zu entnehmen.

Zu 4.:

Die Laufzeit wurde bis Ende 2022 verlängert, daher haben alle Gemeinden die Möglichkeit, den für sie vorgesehenen Zweckzuschuss ausschöpfen zu können.

Zu 5., 13. bis 15. und 21.:

Ich habe mich mit den Finanzausgleichspartnern darauf geeinigt, dass der Bund für entgangene Einnahmen der Krankenanstalten und höhere Ausgaben der Länder in den Jahren 2020 und 2021 einen Pauschalbetrag von insgesamt 750 Mio. Euro zur Verfügung stellen wird. Durch die zusätzlichen Einnahmen der Länder für die Krankenanstaltenfinanzierung werden auch die Gemeinden entsprechend deren landesgesetzlichen Anteilen an der Finanzierung der landesgesundheitsfondfinanzierten Krankenanstalten entlastet werden. Der Bund beobachtet die finanzielle Lage der Gemeinden sehr genau. Sollte weiterer Handlungsbedarf seitens des Bundes erforderlich sein, so werde ich, wie auch bisher üblich, gemeinsam mit den Gemeinden an einer Lösung arbeiten.

Zu 6.:

Die Auswirkungen der Ökosozialen Steuerreform auf die Anteile der Gemeinden (Ertragsanteile und aufkommensabhängige Transfers) betragen auf Basis der Regierungsvorlage zum Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 Teil I im Jahr 2022 rund -0,1 Mrd. Euro, im Jahr 2023 rund -0,3 Mrd. Euro, im Jahr 2024 rund -0,5 Mrd. Euro und im Jahr 2025 rund -0,6 Mrd. Euro. Diese Auswirkungen sind in den Prognosen der Ertragsanteile gemäß BVA 2022 und gemäß BFRG 2022 bis 2025 bereits berücksichtigt. Die Details können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Auswirkungen der Ökosozialen Steuerreform auf die Ertragsanteile der Gemeinden

(Ertragsanteile und aufkommensabhängige Transfers, in Mio. Euro)

Maßnahmen	2022	2023	2024	2025
Senkung Lohn- u. Einkommensteuer 2. u. 3. Tarifstufe	-91	-236	-308	-332
Senkung Körperschaftsteuer	-	-	-36	-85
Sonstige Maßnahmen	-19	-66	-154	-161
Summe	-110	-302	-498	-577
Länderweise Anteile	2022	2023	2024	2025
Burgenland	-3	-8	-13	-15
Kärnten	-7	-18	-30	-35
Niederösterreich	-18	-49	-82	-95
Oberösterreich	-17	-48	-79	-92
Salzburg	-7	-20	-33	-39
Steiermark	-14	-38	-62	-72
Tirol	-9	-26	-42	-49
Vorarlberg	-5	-14	-23	-27
Wien (als Gemeinde)	-29	-81	-133	-154
Summe	-110	-302	-498	-577

Zu 7.:

Damit die zusätzliche Entlastung der Geringverdiener im Bereich der Einkommensteuer nicht zu Lasten auch der Ertragsanteile der Länder und Gemeinden sowie der aufkommensabhängigen Transfers geht, ist in der Regierungsvorlage zum Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022 Teil I mit einer Novelle zum Finanzausgleichsgesetz 2017 vorgesehen, dass vor der Teilung bei der Einkommensteuer die Auswirkungen dieser Maßnahmen in pauschaler Form neutralisiert werden. Im Ergebnis ersetzt der Bund den Ländern und Gemeinden insoweit die Auswirkungen der Steuerreform.

Im Übrigen ist die Teilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben zwischen Bund, Ländern und Gemeinden Teil der Systematik des bestehenden Finanzausgleichs. Die Länder und Gemeinden sind sowohl an steigenden als auch sinkenden Einnahmen bei den gemeinschaftlichen Bundesabgaben beteiligt.

Zu 8.:

Die CO2-Bepreisung ist als ausschließliche Bundesabgabe konzipiert, weil auch wesentliche Teile der Entlastungsmaßnahmen zur Gänze aus dem Bundesbudget finanziert werden und diese vom Bund finanzierten Entlastungsmaßnahmen in der BFRG Periode 2022 – 2025 die erwarteten Erlöse aus der CO2-Bepreisung übersteigen.

Zu 9.:

Wie in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 6443/J vom 22. April 2021 bereits ausgeführt: „Die im Plan enthaltenen Investitionen werden primär über Förderschienen (z.B. Breitbandausbau, Förderung des Austauschs von Öl- und Gasheizungen oder die Förderung von klimafitten Ortskernen) abgewickelt. Diese Förderschienen stehen, abhängig von den jeweiligen Förderrichtlinien, allen berechtigten potenziellen Fördernehmerinnen und Fördernehmern in allen Bundesländern, Städten und Gemeinden gleichermaßen offen. Da die Vergabe der Mittel von der Nachfrage und der Erfüllung der jeweiligen Förderkriterien abhängig ist, kann ex ante keine geographische Zuordnung vorgenommen werden.“

Zu 10. bis 12.:

Mit dem Anfang des Jahres 2021 beschlossenen so genannten zweiten Gemeindepaket

- wurde erstens mit 100 Mio. Euro der Strukturfonds aufgestockt,
- wurden zweitens mit 400 Mio. Euro die Ertragsanteile der Gemeinden bei der Zwischenabrechnung im März 2021 erhöht,
- wurde drittens eine Steigerung der Ertragsanteile der Gemeinden im Jahr 2021 gegenüber dem Vorjahr um 12,5 % durch einen Sonder-Vorschuss garantiert.

Für die garantierte Steigerung der Ertragsanteile um 12,5 % wurde ursprünglich aufgrund der damaligen Wirtschaftsprognosen ein Sonder-Vorschuss von 1,0 Mrd. Euro budgetiert. Aufgrund der Wirtschaftserholung und der damit verbundenen guten Einnahmenentwicklung liegt die Steigerung im Jahr 2021 letztlich auch ohne Sonder-Vorschuss über dem garantierten Mindestwert von 12,5 % (und zwar bei +13,8 %) und war daher im Jahr 2021 somit kein Sonder-Vorschuss erforderlich.

Zu 16.:

Die Pflegereform ist derzeit Gegenstand politischer Gespräche. Nach Abschluss dieser Gespräche werden die dafür notwendigen Mittel im Budget berücksichtigt. Die aktuell gesetzlich verankerten Pflegeleistungen des Bundes werden in voller Höhe im Budget und im Finanzrahmen bis 2025 bereitgestellt. Dabei finden sowohl die demografischen Entwicklungen als auch allfällige gesetzliche Valorisierungen von Leistungen ihre Bedeckung.

Zu 17.:

Der in der UG 44 Finanzausgleich budgetierte Zweckzuschuss an die Länder bedarf noch einer bundesgesetzlichen Regelung. Ich kann dieser bundesgesetzlichen Regelung nicht vorgreifen.

Zu 18. bis 20.:

Es standen insgesamt 1,6 Mrd. Euro zur Verfügung. Im Bereich der Elementarpädagogik erfolgen die Auszahlungen auf Basis der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22. Die Zweckzuschüsse an die Länder betragen gemäß Artikel 14 der

Vereinbarung für das Kindergartenjahr 2021/22 142,5 Mio. Euro. Es finden Gespräche zur Verlängerung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 und zur Novellierung des Bildungsinvestitionsgesetzes statt. Ziel ist es, die Verhandlungen im Frühjahr 2022 abzuschließen.

Im Bereich der schulischen Tagesbetreuung erfolgen die Zweckzuschüsse an die Länder auf Basis des Bundesgesetzes über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz). Insgesamt sind für die Schuljahre 2019/20 bis 2032/33 428 Mio. Euro an Zweckzuschüssen an die Länder vorgesehen. Die Auszahlungen der Zweckzuschüsse des Bundes an die Länder seit 2016 erfolgte auf Basis der geltenden Artikel-15a-B-VG-Vereinbarung und auf Basis des Bildungsinvestitionsgesetzes.

Zu 22.:

Als Bundesminister für Finanzen darf ich mich auf diejenigen Artikel-15a-Vereinbarungen beschränken, die einen engen Zusammenhang mit dem Finanzausgleich haben. Folgende Artikel-15a-Vereinbarungen gelten bis Ende des Jahres 2021:

- Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens
- Vereinbarung über Zielsteuerung-Gesundheit
- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung
- Vereinbarung über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten
- Vereinbarung über die Förderung von Bildungsmaßnahmen im Bereich Basisbildung sowie von Bildungsmaßnahmen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses für die Jahre 2018 bis 2021
- Vereinbarung über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen

Diese Vereinbarungen werden um zwei Jahre verlängert. Die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik gilt bis zum Ende des Kindergartenjahres 2021/22. Ziel ist es, die Verhandlungen über eine Nachfolgeregelung im Frühjahr 2022 abzuschließen.

Zu 23.:

Die im aktuellen Budget vorgelegten Mehrauszahlungen sind keine Fortschreibung der COVID-19-Ausgaben. Die Auszahlungen für den Krisenbewältigungsfonds und die Kurzarbeit sinken 2022 im Vergleich zum BVA 2021 um 9,7 Mrd. Euro, während die Auszahlungen ohne Covid-19-Krisenbewältigung um 5,6 Mrd. Euro wachsen. Dies betrifft insbesondere auszahlungsseitige Maßnahmen der Ökosozialen Steuerreform wie den regionalen Klimabonus und den Zweckzuschuss an die Länder für Investitionen und Maßnahmen betreffend Standort, Klimaschutz, Mobilität, Digitalisierung, Forschung und Entwicklung, die auch den österreichischen Gemeinden zugutekommen. Es gibt im Budget 2022 einige Projekte und Maßnahmen, von denen einzelne Gemeinden und Städte profitieren, wie die Renovierung der Festspielhäuser in Bregenz und Salzburg.

Zu 24.:

Die Wirkungsziele der Untergliederung (UG) 16 – Öffentliche Abgaben inklusive Erläuterungen finden sich im Bundesvoranschlagsentwurf (BVA-E) – Bundesfinanzgesetz (BFG) 2022 auf den Seiten 196 bis inklusive 199 des Druckexemplars, ebenso im Teilheft BVA-E 2022 der UG 16 – Öffentliche Abgaben auf den Seiten 34 bis inklusive 37 des Druckexemplars.

Zu 25.:

In der Beschreibung des Gleichstellungsziels der UG 16 wird erläutert, inwieweit das Abgabensystem zur Förderung von Frauen am Arbeitsmarkt beitragen kann – nämlich durch die Setzung positiver Erwerbsanreize bzw. durch den Abbau negativer Erwerbsanreize. Diese Zielsetzungen werden insbesondere durch die steuerliche Entlastung von Gering- und Niedrigverdienern erreicht: Unter anderem deswegen hat die Bundesregierung im Rahmen der Ökosozialen Steuerreform – neben der weiteren Absenkung der Tarifstufen – auch eine Erhöhung der Sozialversicherungsrückerstattung bzw. des Sozialversicherungsbonus für die zusätzliche Entlastung von Menschen mit niedrigen bis mittleren Einkommen vorgesehen. Auch der Familienbonus Plus, welcher von der Bundesregierung erhöht wird, stellt in diesen Zusammenhang eine wirkungsvolle Maßnahme dar, welche die ökonomische Unabhängigkeit von Frauen fördert und Anreize zur gesteigerten Erwerbstätigkeit setzt.

Zu 26.:

Wie auch in der Beschreibung des Gleichstellungsziels der UG 16 zum Ausdruck gebracht, erfolgen Maßnahmen selbstverständlich unter Beachtung der Grundsätze der Gleichmäßigkeit der Besteuerung wie auch der Individualbesteuerung.

Zu 27.:

Die Ausgestaltung des Familienbonus Plus schafft Anreize, geringfügige Tätigkeiten oder Teilzeitarbeit aufzustocken, um den Absetzbetrag (in vollem Ausmaß) beziehen zu können. Davon profitieren insbesondere Frauen. Dies gilt auch in Konstellationen, in welchen sich der Familienbonus Plus auf den besser verdienenden Elternteil nicht voll auswirkt. Auch der Länderbericht der Europäischen Kommission 2019 bescheinigt eine positive Wirkung des Familienbonus Plus: "Was die Intensität der Arbeit angeht, bietet die Einführung der Steuergutschrift einen starken Anreiz zum Umstieg von Teilzeit auf Vollzeit oder Mehrarbeit, wobei der Effekt bei Frauen besonders ausgeprägt ist."

Zu 28.:

Der Familienbonus Plus setzt – als steuerlicher Absetzbetrag, der unmittelbar die Steuerlast reduziert – ein entsprechendes steuerpflichtiges Einkommen voraus. Eine Steuerentlastung erfordert begriffsnotwendig das Vorhandensein eines steuerpflichtigen Einkommens. Der Kindermehrbetrag hingegen dient der Unterstützung von Menschen, die aufgrund niedriger Einkünfte, keine oder nur geringe Steuern zahlen. Mit der Ökosozialen Steuerreform wird auch der Kindermehrbetrag auf bis zu 450 Euro pro Kind angehoben. Außerdem wird der Kreis der Bezugsberechtigten von derzeit nur Alleinerzieher/Alleinverdiener auf grundsätzlich alle geringverdienenden Erwerbstätigen ausgedehnt. Diese Gruppe wird außerdem durch eine Erhöhung der Sozialversicherungsrückerstattung bzw. des Sozialversicherungsbonus zusätzlich entlastet.

Zu 29. und 30.:

Die Investitionen der Gemeinden entwickeln sich im Zeitraum 2021 bis 2025 stabil. Das KIG hat die Gemeindeinvestitionen im Krisenjahr stabilisiert, die außerordentliche Konjunkturerholung bewirkt deutliche Verbesserungen der Steuereinnahmen und damit auch merklich steigende Ertragsanteile für die Gemeinden. Nach der Covid-19-Krise ist damit eine stabile Investitionsentwicklung gewährleistet.

Zu 31.:

Insgesamt wurden im zweiten Halbjahr 2020 mit einer Zuschusshöhe von 2,6 Mio. Euro Gesamtinvestitionen von 5,8 Mio. Euro unterstützt. Im Jahr 2021 resultierte aus Zuschüssen von 36,8 Mio. Euro eine Gesamtinvestition von 88,9 Mio. Euro. Die länderweise Aufteilung ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Bundesland	§ 2 Z 6 KIG 2020 bezuschusste Investitionsprojekte, in Euro		Investitionssumme 2021	Zuschusshöhe 2021
	Investitionssumme 2020	Zuschusshöhe 2020		
Burgenland	22.000,00	11.000,00	104.893,82	52.446,91
Kärnten	1.214.968,75	533.984,37	1.729.215,00	820.607,00
Niederösterreich	2.505.627,14	1.231.563,49	1.338.490,94	539.384,35
Oberösterreich	930.617,53	305.133,71	1.431.734,09	438.334,71
Salzburg	533.699,11	266.849,55	14.508,00	7.254,00
Steiermark	324.153,09	112.753,19	655.588,09	314.848,18
Tirol	255.000,00	97.200,00	938.300,00	158.800,00
Wien	-	-	82.687.200,00	34.453.000,00
gesamt (7/2020-11/2021)	5.786.065,62	2.558.484,31	88.899.929,94	36.784.675,15

Zu 32. und 33.:

Der Bund ist sich der großen Herausforderungen in klimapolitischer Hinsicht im Verkehr bewusst. Damit die Mobilitätswende gelingt, braucht es ein Bündel gut aufeinander abgestimmter Maßnahmen, um sowohl im städtischen als auch im ländlichen Bereich klimafreundliche und kostengünstige Formen der Mobilität zu schaffen. Es stehen daher im Voranschlag 2022 insbesondere für folgende Zwecke Mittel zur Verfügung: Förderung emissionsfreier Mobilität: 167 Mio. Euro; Klimaticket: 252 Mio. Euro; Ausweitung der Verkehrsdiensteverträge: 50 Mio. Euro auf 959 Mio. Euro; mittelfristiges Investitionsprogramm Privatbahnen: 123 Mio. Euro; Stadtregionalbahnen: 10 Mio. Euro.

Die Verträge betreffend die Abgeltung für die Anerkennung des Klimatickets Österreich und die Einführung regionaler Klimatickets werden mit Ländern, Verkehrsverbundorganisationen sowie Verkehrsunternehmen abgeschlossen. Die Abgeltungszahlung des Bundes wird an diese geleistet. Das Clearing der Verkehrsverbund-Organisationsgesellschaften und der anspruchsberechtigten Verkehrsverbundunternehmen erfolgt über eine gesonderte Vereinbarung zwischen den Verkehrsverbund-Organisationsgesellschaften und den beteiligten Unternehmen.

Die Mittelaufteilung, insbesondere die Aufteilung jener Mittel für die regionalen Klimatickets, liegt im Verantwortungsbereich der Länder beziehungsweise der zuständigen Gesellschaften.

Zu 34.:

Im Bereich Steuerentlastung können unterschiedliche Vorgangsweisen gewählt werden. Der Ausgleich kann grundsätzlich durch periodische größere Steuerreformen oder durch eine laufende Indexierung des Steuertarifs vorgenommen werden. Die Bundesregierung hat sich wie die Bundesregierungen davor für eine größere Steuerreform, die auch weitere Änderungen in der Steuerstruktur vorsieht, entschieden, um zielgerichtet eine Entlastung zu bewirken. Daher werden auch der Familienbonus Plus und Kindermehrbetrag, sowie die steuerliche Entlastung für Geringverdiener berücksichtigt.

Wie auch der Bericht des Budgetdienstes (Budgetanalyse 2022) anführt, ist die Entlastung durch die Reform größer als die kalte Progression und werden insbesondere Haushalte mit Kindern im Jahr 2024 ein deutlich höheres verfügbares Einkommen haben als im hypothetischen Szenario mit einer Tarifindexierung. Darüber hinaus ist die relative Entlastung in den unteren Quintilen am höchsten.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

Beilage

